

„Hilfe, ich kann nicht mehr“ Welche Unterstützungsleistungen brauchen Eltern delinquenter Kinder?

1 Zum Verständnis von Erziehung

Die Phase des Kindes- und Jugendalters ist ein Hineinwachsen in die Welt mit ihren Anforderungen, Normen, Verstrickungen und Machtstrukturen. Die jungen Menschen absolvieren dabei zahlreiche Entwicklungsaufgaben, deren Lösung sie dazu befähigt, eigenverantwortlich zu leben. Der Prozess der elterlichen Begleitung und Sorge wird meistens als Erziehung bezeichnet. Jenseits der begrifflichen Bezeichnung besteht allerdings eine erhebliche Unsicherheit und ein hohes Maß an verschiedenen Deutungen dazu, was Erziehung sei und welche Ziele durch welches Handeln verwirklicht werden sollen. In der Beschreibung von Erziehungsstilen wird versucht, grundsätzliche Überzeugungen zum elterlichen Handeln abzubilden, so dass eine möglichst umfängliche Beschreibung und Reichweite der vorgenommenen intentionalen und affektiven Prozesse erfolgen kann.

Erziehung wird häufig als ein interaktiver Prozess dargestellt, in dem eine Seite eher aktiv ist und erzieht, während die andere, betroffene Seite passiv bleibt und erzogen wird. Dass dieses Verständnis den wechselseitigen Interaktionsmustern und der gegenseitigen Beeinflussung von Personen nicht gerecht wird, liegt auf der Hand. Erziehung ist stets Beziehung und vollzieht sich in wechselseitigen Bezügen. Dennoch sind häufig Eltern oder professionell tätige Erzieher_innen eher aktiv, wenn sie Normen, Grenzen oder Regeln bestimmen und Konsequenzen beim Überschreiten dieser Festlegungen proklamieren. Wenn eine tatsächliche Passivität des „Zöglings“ unterstellt wird, kann jedes derartige Einwirken zur Zumutung werden, da die Bedürfnisse der erzogenen Person aus dem Blick und als Bedrohung für die Intentionen des erzieherischen Einwirkens verstanden werden können. Auch gut gemeinte Erziehungshandlungen bleiben dann auf der Ebene der Bedürfnisse der Erziehenden.

Neben dem Grad der Eigenaktivität zeigt Erziehung einen weiteren wichtigen Aspekt. In der Erziehung gibt die ältere Generation ihr Wissen, aber auch ihre Normen, Werte und Erfahrungen an die jüngere Generation weiter. Diese Weitergabe von Werten macht Erziehung zu einem affirmativen Prozess, denn die ältere Generation erwartet zumeist eine Anpassung der jüngeren in das von ihr erschaffene Wertesystem. Erziehung ist eine „unvermeidliche soziale Tatsache“ (Tenorth 2008, S. 17), sie vollzieht sich zwischen Menschen und ist in den Funktionsprinzipien jeder sozialen Ordnung angelegt. (Ebd.)

Wenn dieses Erziehungsverständnis zugrunde gelegt wird, dann wird Erziehung zu einer Anpassungsleistung. (Klika/Schubert 2013, S. 29) Dabei werden die obersten Prinzipien einer Gesellschaft (Werte), gesellschaftliche Verbindlichkeiten und verhaltenslenkende Richtlinien (Normen) sowie angestrebte Ziele verhandelt und weitergegeben. (Raithel/Dollinger/Hörmann 2009, S. 25; Gudjohns 2012, S. 198) In dieser Hinsicht ist Erziehung intentional und darauf angelegt, sich selbst aufzuheben. (Gudjohns 2012, S. 204)

Die Normativität des Erziehungsbegriffs findet ihren Ausdruck in gesetzlichen Bestimmungen. Das Grundgesetz fixiert Erziehung als Recht und als Pflicht, wobei die Herleitung aus dem Naturrecht erfolgt (Drinck 2010, S. 95):

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (Art 6 Abs. 2 GG)

Wenn die *Erziehungsberechtigten* (oder im Sinne des Grundgesetzes auch die *Erziehungsverpflichteten*) dies nicht leisten können, besteht ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung. Im achten Sozialgesetzbuch findet sich die allgemeine Anspruchsvoraussetzung. Das Wohl des Kindes steht hierbei im Mittelpunkt:

Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. (§ 27 Abs. 1 SGB VIII)

Erziehung bildet kein feststehendes Programm. Häufig bestehen neben einer Reihe von vorherrschenden Erziehungsmodellen zahlreiche alternative Modelle, in denen bestimmte Einzelfragen unterschiedlich beantwortet und durchgeführt werden. Erziehungskonzepte geben grundlegende beabsichtigte Elemente von Erziehung vor. Dadurch entstehen Leitbilder der Erziehung, die in den jeweiligen Gesellschaften unterschiedliche Normen und Ideale in der Erziehungshandlung begründen. So präferieren sozialistische Gesellschaften kollektive Erziehungsideen gegenüber individualistischen, während demokratisch verfasste Staaten eine große Bandbreite von Theorien und Praktiken haben. Aus solchen grundsätzlichen Überzeugungen entstehen schließlich unterschiedliche Erziehungsmodelle und Erziehungswirklichkeiten.

Erziehungsstile werden von zahlreichen Forscher/innen als Ausprägungen der Erziehungsmodelle verstanden. Sie spiegeln unterhalb einer affirmativen und normativen Grundüberzeugung wesentliche Inhalte des Handelns. Erziehungsstile beeinflussen dabei nicht nur die emotionale Entwicklung der Heranwachsenden, sondern auch die kognitive. (Drinck 2010, S. 117) In den letzten Jahren haben sich in der Forschung mehrere Modelle durchgesetzt, die Eingang in die Diskussion gefunden haben. Erziehungsstile nach Kurt Lewin sind der autoritäre, der demokratische und der laissez faire-Stile, wobei sich die Unterscheidung auf das Handeln in Gruppen bezog. Diese Typologie blieb von den 1930er Jahren an lange Zeit vorherrschend und die Terminologie wurde Bestandteil auch alltagstheoretischer Diskussionen.

Neuere Überlegungen zu den Erziehungsstilen unterscheiden zwischen dem Grad der Forderung an die Zu-Erziehenden und der Ansprechbarkeit (Responsivität) der Erziehenden.

	Grad der Forderung ist	
	hoch	gering
hohe Responsivität	autoritativ	permissiv verwöhnend
geringe Responsivität	autoritär	zurückweisend vernachlässigend

Tab. 1: Erziehungsstile (Borchert 2016a, S. 16)

Ein autoritärer Erziehungsstil würde dementsprechend seitens der Erziehenden ein hohes Maß an Forderungen beispielsweise nach Leistungen, Anpassung und Einhaltung von Regeln bedeuten, während die Ansprechbarkeit bei Sorgen und Problemen der Kinder und Jugendlichen gering wäre. Dieser Stil galt für Erziehung generell, aber insbesondere für Erziehung in geschlossenen Einrichtungen lange als zielführend. Im Zurückweisen der artikulierten Bedürfnisse der Zu-Erziehenden konnten die eigenen Ansprüche nach Gehorsam, nach funktionierenden Abläufen und allgemein nach Anpassung verwirklicht werden.

Aktuelle Texte diskutieren ein anderes Verständnis. (Borchert 2016a) Auch und gerade für geschlossene Einrichtungen und sog. Zwangskontexte werden Haltungen der Erziehenden vorgeschlagen, die responsiv sind und zugleich an den Ressourcen der Insassen anknüpfen.

Sichtbar wird, dass in vielen Publikationen die Familie als eine Ursache für Kriminalität verstanden wird. (Ludwig 2014, S. 188) Außer dem mangelnden Erziehungsverhalten werden insbesondere inkonsistente disziplinarische Methoden, ein Mangel an Beaufsichtigung, aber auch an affektiver Bindung diagnostiziert. Die Eltern sind jedoch immer primäre Sozialisationsinstanz und somit bei aller Defizitorientierung eine Ressource, die auch als solche betrachtet werden kann. Eine eher pathologisierende Sichtweise auf Eltern, die sie als „zunehmend erziehungsunfähig“ (Schwind 2016, S. 241) bezeichnet, vergibt m.E. die Ressourcen, die bei allen familialen Problemlagen in den Blick zu

nehmen sind. Kunz weist zudem auf Scheinkorrelationen zwischen Erziehungsstil und einer kausal folgenden Devianz hin, wodurch andere intervenierende Variablen (wie Armut) aus dem Blick geraten können. (Kunz 2011, S. 110f.)

2 Delinquenz im Kindes- und Jugendalter

Die Zahl der zu Freiheitsstrafe verurteilten Jugendlichen ist seit einigen Jahren stark rückläufig.

Gefangene und Verwahrte (Anzahl)	
Stichtag	Art des Vollzugs
	Jugendstrafe
30.11.2006	6 632
30.11.2009	5 880
30.11.2012	5 370
30.11.2015	3 945

Tab. 2: Jugendstrafe in Deutschland (Quelle: Statistisches Bundesamt)

Dennoch ist auch die Kriminalität von Kindern und Jugendlichen eine soziale Tatsache. Die Daten für schwere und schwerste Kriminalität zeigen, dass auch strafunmündige Menschen eine erhebliche Delinquenz zeigen. Bei den tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen zeigten sich 2015 folgende Werte:

	Mord	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	Gefährliche und schwere Körperverletzung
Kinder	3	63	5.666
Jugendliche	36	612	15.578
Heranwachsende	57	671	16.742

Tab. 3: Tatverdächtige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bei ausgewählten Delikten (Quelle: Statistisches Bundesamt)

Jede Tat stellt Eltern, Angehörige und die anderen möglicherweise vorhandenen Unterstützungssysteme vor Fragen nach Ursachen. Für einige Eltern kann die Straffälligkeit des eigenen Kindes die Folge eines länger anhaltenden Prozesses der Devianz sein, für andere kommen die polizeilichen Ermittlungen völlig überraschend. Die Straffälligkeit des Kindes kann von anderen Personen als ein Versagen der Sorgeberechtigten aufgefasst werden. Es kann aber auch ein von den Eltern initiiertes Prozess der strafrechtlichen Sozialkontrolle in Gang gesetzt worden sein, weil die Eltern dem eigenen Kind keine Grenzen mehr setzen konnten und sich zunehmend überfordert sahen.

Das Einschalten einer unabhängigen Instanz lässt offenbar werden, dass die Erziehung nicht so geglückt ist, wie die Eltern dies möglicherweise erhofft hatten. Die Suche nach Fehlern kann beim elterlichen Handeln ansetzen, gesellschaftliche Umstände einbeziehen oder das Kind/den Jugendlichen als Verantwortlichen ausmachen. Letztendlich jedoch ist die Familie jenseits der affektiven Vorstellungen von Bindung gestört. Falls sie dies bereits vor der Inhaftierung war, so ist die Störung nunmehr öffentlich geworden. Damit verbunden kann eine Stigmatisierung der Eltern durch Nachbarn, Angehörige u.a. sein, die den Eltern ihre Erziehungskompetenz absprechen. Für die Eltern

können zahlreiche Ängste entstehen: Die Angst vor der Situation und möglichen Gewaltszenarien in der Haftanstalt oder die Sorge, dass die Familie weitgehend auseinanderbricht.

Rechtlich stellt sich die Situation ebenfalls als neu und teilweise unübersichtlich dar. Etwaige Unterhaltsverpflichtungen müssen geprüft werden. Die Zahlung von Kindergeld wurde und wird von politischen Akteuren teilweise in Frage gestellt, ebenso die Zahlung von Elterngeld, falls die jungen Menschen selbst bereits Eltern sind. Entsprechend hat das Bundessozialgericht für die Frage des Elterngeldes im Jahr 2013 geurteilt und die Entscheidung damit begründet, dass mit der Inhaftierung ein eigener Haushalt und somit ein wichtiger Bewilligungsgrund fehle. (Urteil vom 04.09.2013 BSG AZ B 10 EG 4/12)

Die Literatur widmet sich eher der Situation, dass Inhaftierte selbst Eltern sind und ihre eigenen Kinder den Vater oder die Mutter verlieren; Berechnungen gehen von etwa 100.000 Kindern der Inhaftierten aus. (BAG-S Informationsdienst 3/2012, S. 1) Bei annähernd 60.000 Inhaftierten ist die Zahl der betroffenen Eltern, deren Kind im Vollzug sitzt, aber ähnlich hoch. Allerdings ist die Datenlage hinsichtlich der persönlichen Situation der Eltern, aber auch bezüglich von durchgeführten Projekten und Unterstützungsangeboten deutlich schlechter. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe zeigt beispielsweise im Schwerpunktheft „Verurteilte Eltern – bestrafte Kinder?“ (3/2012) mehrere Modellprojekte für einen familiensensiblen Vollzug, fokussiert dabei insbesondere auf die Kinder von Inhaftierten. Gernot Hahn beschreibt zahlreiche Folgen, die aus der Inhaftierung eines Familienmitglieds resultieren: Der Verlust von sozialem Status, Entfremdung und Scham bis hin zu traumatischen Belastungen. (Hahn 2012, S. 2) So wichtig es ist, die Situation von Kindern der Gefangenen zu beachten, so wichtig ist es auch, die Eltern gerade bei jungen Inhaftierten in den Blick zu nehmen und geeignete Angebote vorzuhalten.

3 Unterstützung für die Eltern von Inhaftierten

Eltern von Beschuldigten haben gemäß § 67 JGG mehrere Rechte, die sich als Beteiligungs- oder Anwesenheitsrechte unterteilen lassen. (Pruin 2014, S. 316) So haben die Eltern beispielsweise das Recht und die Pflicht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung, das Recht auf Gehör, das Recht zur Wahl eines Verteidigers und können Rechtsmittel einlegen. (Mollik 2012, S. 106f.) Die Rechte können jedoch gemäß § 67 Absatz 4 JGG entzogen werden, falls die Eltern verdächtigt sind, an der Verfehlung des Kindes beteiligt gewesen zu sein. Pflichten der Eltern sind im JGG u.a. in den §§ 24 und 60 festgeschrieben (Auskunfts- und Teilnahmepflichten). Zudem verweist das JGG auf § 1666 BGB. Danach können den Eltern bei einer Kindeswohlgefährdung (und sofern sie nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden) besondere Gebote und Verbote auferlegt werden.

Gemäß § 38 JGG ist während des Verfahrens die Jugendgerichtshilfe zu beteiligen. Eine weitere Einbeziehung der Eltern ist hier explizit nicht geregelt. Dennoch sind zahlreiche Fragen möglicherweise gemeinsam mit den Eltern zu besprechen, beispielsweise Informationen über den Ablauf des Verfahrens und der (Untersuchungs-) Haft, Regelungen zum Besuch oder Fragen der Entlassungsvorbereitung. Ein Rechtsanspruch der Eltern auf bestimmte Leistungen besteht hierbei nicht.

Einzelne Projekte zur Unterstützung von Eltern wie das Berliner „Elternseminar“ widmen sich speziell den Eltern straffälliger Jugendlicher. (Niestroj 2014, S. 340ff.) Inhalt der Beratungssituation sind meist straf- und zivilrechtliche Folgen der Strafe. Die Eltern erfahren Unterstützungsmöglichkeiten für ihre Kinder, aber auch formaljuristische Konsequenzen. In den meisten Fällen bleiben Fragen der Erziehung ausgeklammert. Seltener zeigen Eltern in dem Projekt Reaktanz und verteidigen ihr Kind beharrlich, reagieren mit übertriebener Härte oder bagatellisieren die Tat. (Ebd., S. 341) Schließlich gibt es auch Erfahrungen mit Familien, die insgesamt bereits im Hilfesystem bekannt ist und deren Erziehungsstil zurückweisend und vernachlässigend zu bezeichnen ist. Häufig ist diese Familie für

deviantes Verhalten wie Diebstahl oder häusliche Gewalt. Bei diesen Familien gestaltet sich die Beratung sehr schwer, viele Angebote werden zurückgewiesen. Dennoch muss auch hier im Sinne einer „fürsorglichen Belagerung“ (Keupp 2003) auf eine Mitarbeit hingewirkt werden, auch wenn die Erfolgsaussichten zunächst gering erscheinen. Die Eltern sollen in verschiedenen arrangierten Settings Verständnis für jugendtypisches Verhalten erwerben und in der Lage sein, Resilienzfaktoren zu stärken.

Kommt der Jugendliche in die Haftanstalt, ändert sich sein Leben grundlegend. Er wird Teil einer geschlossenen Einrichtung mit einem relativ starren Tagesablauf. Als Teil der „totalen Institution“ Gefängnis muss der Jugendliche nunmehr seine individuellen Ansprüche weitgehend aufgeben. Die Öffnungszeiten des Hafttraumes sind für ihn kaum zu beeinflussen, die Angebote an schulischer und beruflicher Bildung werden in einem festen Rahmen vorgenommen. Angstbesetzt und angstausslösend sind jedoch vor allem die informellen Abläufe innerhalb der sog. „Subkultur“. Nach Erving Goffman (1973) sichern sich Inhaftierte durch ein „Unterleben“ in der totalen Institution ihr Überleben. Sie unterwandern in einem sekundären Anpassungsprozess die offiziellen Anforderungen, begehen (meist verbotene) Handlungen des Tausches, des Umgangs miteinander, der Beschaffung von diversen Gegenständen und Mitteln. Über die sich so informell ausbildende Hierarchie existieren zahlreiche Mythen. So bilden „Seife“ und „Dusche“ Bestandteile eines Szenarios von latent drohenden Vergewaltigungshandlungen in einem nicht beaufsichtigten Waschraum. (Borchert 2016b, S. 243ff.) Eine wichtige und zentrale Aufgabe der Jugendgerichtshilfe und des Sozialen Dienstes der Justiz ist hier die Aufklärung der Eltern (und der Jugendlichen). Für den Vollzug insgesamt steht die große Herausforderung, alle Insassen vor Übergriffen und Repressalien zu schützen und sie zu ermutigen, sich sofort zu offenbaren, wenn solche Handlungen beginnen.

Verschärfend für den Jugendstrafvollzug und letztlich angstausslösend scheint zu sein, dass die Hierarchie wenig stringent und vertikal ausgeprägt ist, sondern in Erzählungen inhaftierter junger Männer regelmäßig als dynamisch erscheint und die jungen Gefangenen häufig sowohl als Täter als auch als Opfer erscheinen. (Neuber 2015, S. 250) Damit fehlt die Orientierungsfunktion, die eine klare Hierarchie haben kann. Dementsprechend müssen die Jugendlichen ständig aufmerksam und permanent beweisen, kein Opfer zu sein. Eine Beratung der Eltern über die Fragen auch von Gewalt im Vollzug kann dabei helfen, fluide Ängste zu mindern und durch eine realistische Einschätzung zu ersetzen.

Weitere Möglichkeiten der Unterstützung der Eltern gibt es teilweise in den vollzugsgesetzlichen Regelungen, demzufolge Besuche der Eltern von minderjährigen Gefangenen laut § 54 Abs. 2 nicht auf die übrigen Besuchszeiten angerechnet werden, ebenso wenig wie Besuche seiner Kinder. (JStVollzG LSA)

Flächendeckend jedoch muss konstatiert werden, dass die Angebote für die Eltern von Inhaftierten weder qualitativ noch quantitativ ausreichend vorhanden sind. Gleiches gilt für den Stand der Forschung. Hier gibt es einzelne Studien (z.B. das Projekt Coping an der TU Dresden u.a. mit einer Befragung von Inhaftierten und ihren Eltern in mehreren europäischen Ländern), aber eine valide Aussage zu Belastungsfaktoren, aber auch den jeweiligen Situationen vor Ort steht aus.

Unterstützung für Angehörige gibt es in einzelnen Modellprojekten wie dem Treffpunkt in Nürnberg, der einen systemischen Ansatz der Familientherapie durchführt. In einzelnen Anstalten existieren oder existierten Gruppenangebote für Inhaftierte und ihre Angehörigen. So wurden die Eltern von jugendlichen Strafgefangenen in der JVA Zwickau im Rahmen einer Informationsveranstaltung „Mein Kind ist in Haft. Was nun?“ über den Vollzug informiert. In der JSA Regis-Breitingen und in mehreren anderen Anstalten werden regelmäßig Vätergruppen durchgeführt, die dann die Jugendlichen in ihrer eigenen Elternrolle bestärken sollen. Werdende Väter werden in der JVA Bützow geschult,

teilweise werden hier Studierende eingesetzt. In der JVA Siegburg können Angehörige ein Café nutzen. Das Violent Prevention Network bietet Trainingskurse für Familien mit einer vermittelnden Rolle der Trainer_innen. Neben diesen Angeboten gibt es noch weitere vollzugliche Angebote, die jedoch weder einheitlich organisiert sind, noch als gesetzliche Pflichtaufgabe anzusehen sind. Betrachtet man vor diesem Hintergrund den Schutz der Familie als verfassungsmäßiges Grundrecht, so besteht hier insgesamt erheblicher Handlungsbedarf.

4 Forderungen an die Organisation des Strafvollzugs

Die Familie muss während des Vollzuges geschützt werden. Entsprechende gesetzliche Grundlagen für eine familiensensible Ausrichtung des Strafvollzuges sind zu erarbeiten. Um die spezifische Rechtslage zu manifestieren, sollte ein spezieller „Angehörigenbeauftragter“ mit entsprechenden Rechten ausgestattet werden, um der verfassungsmäßigen Wertigkeit von Familie auch in Haft Ausdruck verleihen zu können.

Wenn wir die Familie als eine mögliche Ressource dabei betrachten, dass die jungen Straftäter_innen straffrei leben, so sind die derzeitigen Unterstützungsangebote bei weitem nicht ausreichend. Die Eltern der jungen Inhaftierten müssen in ihrer eigenen Erziehungsfähigkeit unterstützt werden. Angebote wie family lab, die Eltern in ihrer Erziehungshandlung stärken und dabei den Beziehungsaspekt im Blick haben, suchen nicht im Kind/Jugendlichen oder in den Eltern nach Symptomen für das Scheitern, sondern nach Ressourcen für einen „gesunden“ Umgang miteinander. (www.familylab.de) Nachdenken sollte man zudem darüber, wie Eltern – jenseits der Stigmatisierung als mögliche Tatbeteiligte – an vollzuglichen Projekten beteiligt werden können.

Durch familientherapeutische Angebote vor, während und nach dem Vollzug können Eltern gestärkt werden. Die Angebote sollten gemeinsame Aktivität stiften und einen hohen Aufforderungscharakter haben, um auch wenig motivierte Eltern und ihre Kinder zur Mitarbeit anzuhalten. Dabei sollten Projekte während der Haft wenn möglich einen Anschluss in Freiheit erfahren.

Zudem müssen Familien und ihre Verletzungen gesehen werden. Es bedarf fachkundiger Unterstützungsangebote bei der Lösung von Fragen, die durch den Vollzug des Kindes gelöst werden müssen oder die bei eventuellen Traumatisierungen der Eltern auftreten. Um die Eltern und ihre Bedarfe zu erkennen, müssen sie dazu gehört werden. Befragungen und das Eingehen auf die geäußerten Bedürfnisse der Eltern sollten im Sinne eines „sozialpädagogischen Könnens“ Gegenstand einer jeden multiperspektivischen Arbeit sein. (Müller 2012, S. 98)

Die Umsetzung eines family mainstreaming in Haft würde die Überprüfung aller vollzuglichen Maßnahmen auf ihre Familienfreundlichkeit bedeuten. Die BAG-S hat hierzu einen Katalog mit Forderungen aufgestellt, demzufolge u.a. die heimatnahe Unterbringung, eine spezielle Schulung der Bediensteten und Projekte innerhalb der Haft anzustreben seien.

Unterstützend wirken können bei allen Angeboten die Hochschulen und Universitäten. Im Rahmen von Lehrveranstaltungen in der Haft können die jungen Studierenden im Zuge einer „Peer-to-Peer-Education“, also der Unterrichtung von Menschen durch Gleichaltrige oder Gleichrangige) als Vermittler von Haltungen auftreten. Ansätze hierzu gibt es bereits; sie laufen meistens mit sehr großem Erfolg und müssten weiter auf ihre Nachhaltigkeit untersucht und adaptiert werden. Dabei sind alle Maßnahmen wissenschaftlich zu begleiten und regelmäßig zu evaluieren.

Schließlich müssen geeignete und gut erprobte Projekte publik gemacht werden und einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden. Eine Vernetzung der mitunter nebeneinander her wirkenden vollzuglichen und ehrenamtlichen Stellen, der Freien Straffälligenhilfe und anderer Dienste kann ein

konzeptionsloses Angebot zu einem in sich schlüssigen und zielorientierten familiensensiblen und – freundlichem Vollzug führen.

Onlinequellen

Bundesarbeitsgemeinschaft für Starffälligenhilfe http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/test/BAG-S_Family_Mainstreaming_im_Strafvollzug.pdf (Zugriff am 23.04.2017)

Familylab www.familylab.de (Zugriff am 23.04.2017)

Statistisches Bundesamt https://www-genesis.destatis.de/genesis/online;jsessionid=7E1B333D6EECA302549F2CE36C59D76F.tomcat_GO_1_2?operation=previous&levelindex=3&levelid=1492957134469&step=3 (Zugriff am 23.04.2017)

Statistisches Bundesamt
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37370/umfrage/jugendkriminalitaet---tatverdaechtige-minderjaehrige-bei-ausgewaehlten-gewaltverbrechen/> (Zugriff am 23.04.2017)

Literatur

AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit [Hg.](2014): Kriminologie und Soziale Arbeit. Weinheim.

Borchert, J. (2016a): Pädagogik im Strafvollzug. Weinheim.

Borchert, J. (2016b): Gefängnis und Sexualität. In: Katzer, M./Voss, H.-J. [Hg.]: Geschlechtliche, sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung. Gießen, S. 243 – 254.

Drinck, B. (2010): Erziehung. In: Hörner/Drinck/Jobst (2010): Erziehung – Bildung – Sozialisation. Opladen, S. 75 – 158.

Goffman, E. (1973): Asyle. Frankfurt/M.

Gudjohns, H. (2012): Pädagogisches Grundwissen. Bad Heilbrunn.

Hahn, G. (2012): Bedeutung von Familien und sozialen Bindungen in der Täterarbeit. In: BAGS-Infobrief 3-2012, S. 6 – 8.

Keupp, H. (2003): Von der fürsorglichen Belagerung zum Empowerment. Ideen für eine zivilgesellschaftlich angeregte Sozialpolitik. In: Die Gesellschaft umbauen (2003), S. 67 – 99.

Klika, D./Schubert, V. (2013): Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft. Weinheim und Basel.

Kunz, K.-L. (2011): Kriminologie. 6. Aufl. Bern.

Ludwig, H. (2014): Diagnose und Prognose in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen. In: AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit [Hg.], S. 176 – 192.

Mollik, R. (2012): Jugendstrafrecht, Jugendhilferecht, Kriminologie. Regensburg.

Müller, B. (2012): Sozialpädagogisches Können. 7. Aufl. Freiburg.

Neuber, A. (2015): Gewalt im Jugendstrafvollzug – kollektive Deutungsmuster und subjektive Bedeutung. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2015, Heft 3, S. 248 – 253.

Niestroj, M. (2014): Modellprojekt „Das Elternseminar“. Ein Angebot für Eltern zum Thema Jugend und Straftat. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2014, Heft 4, S. 340 – 343.

Pruin, I. (2014): Elternverantwortung und Elternverpflichtung im Jugendstrafverfahren. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2014, Heft 4, S. 316 – 323.

Raithel, J./Dollinger, B./Hörmann, G.: (2009): Einführung Pädagogik: Begriffe, Strömungen, Klassiker, Fachrichtungen. Wiesbaden.

Schwind, H.-D. (2016): Kriminologie und Kriminalpolitik. 23. Aufl. Heidelberg.

Tenorth, H.-E. (2008): Geschichte der Erziehung. Weinheim und München.

Trenczek, T./Stöss, H. (2014): Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren und die besondere Rolle der Eltern im jugendkriminalrechtlichen Dreiecksverhältnis. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2014, Heft 4, S. 323 – 328.